

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt an die gewünschte Stelle. Und beim Klick auf das ▲ am Ende des jeweiligen Artikels springt das Dokument zurück auf Seite 1.

Arbeitsschutzfilme.....	1
Grußwort.....	1
Amtsangemessenheit der Besoldung.....	2
Nominierung für die Personalratswahlen.....	3
Selbstbestimmte Vorsorge.....	3
Infrastruktur der Zukunft.....	4
Machen Sie beim Personalrat mit.....	4
Kurz notiert.....	5
Hallo aus dem Wunderland Hamburg.....	5
„Zukunft für Spandau“.....	5
Vorweihnachtsstimmung.....	5
Meine Schule ist sauber.....	5
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft.....	6
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!.....	7
Persönliche Schutzausrüstungen.....	8
Sicherheit mit Micro-Virtualisierung.....	10
LGG gilt nicht für Richterinnen	10
Strafvollzugsbedienstete frei gesprochen.....	11
GANZ ZUM SCHLUSS	11

Arbeitsschutzfilme

Unter Arbeitsschutzfilm.de finden Sie über 600 Filme für Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, die Sie gebührenfrei nutzen können.

<http://bit.ly/2RkWz9h>

Grußwort

Liebe Menschen,

unserem Aufruf, bei den Personalratswahlen mitzumachen, sind viele gefolgt. Wir werden nun im ersten Schritt diskutieren, in welchen Bereichen wir Listen aufstellen. Bitte beachten Sie dazu den gesonderten Artikel, „Nominierung für die Personalratswahlen“. Für die im Januar stattfindende Grüne Woche organisieren wir für unsere Mitglieder wieder preisgünstige Karten. Damit kann nicht nur Geld, sondern auch die Zeit beim Anstehen an der Kasse erspart werden, aber, nur für Mitglieder der GVV.



Sie haben fast schon ein arbeitsreiches Jahr geschafft. Meine Prognose, das nächste wird nicht besser. Die unbesetzten Stellen werden nicht weniger. Ein Grund ist die, im Vergleich zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, unattraktive Bezahlung. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht schaffen, stellen Sie eine Überlastungsanzeige und lassen sich nicht fertig machen. Ihre Gesundheit ist ein wertvolles Gut. Haben Sie schon mal über eine Arbeitsplatzversicherung nachgedacht, also die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft? Könnte eine Ihrer guten Vorsätze für das nächste Jahr werden. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein harmonisches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dietrich Schmitt

Amtsangemessenheit der Besoldung

Die Amtsangemessenheit der Besoldung u. a. der BeamtInnen in Berlin in den Jahren 2009 bis 2016 ist von dem Bundesverfassungsgericht auch in 2019 – bisher – nicht entschieden worden.

Dem Gericht liegen weiterhin mehrere Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zur Feststellung vor, dass die in diesen Jahren u. a. einer von der GVV unterstützten Beamtin gewährte Besoldung verfassungswidrig zu niedrig war und der Landesgesetzgeber zur Wahrung des Abstandsgebotes und zur angemessenen Teilhabe der Beamtengruppe an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine höhere Besoldung gesetzlich neu zu regeln hat.

Um an einer ggf. in der Folge von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich bestimmten Nachzahlungen für die Vergangenheit teilzuhaben, ist es erforderlich, dass BeamtInnen im jeweiligen Haushaltsjahr, für das sie einen Anspruch auf höhere Besoldung geltend machen möchten, Widerspruch einlegen. Nur dann können sie auch Nachzahlungen für diese Jahre erwarten.

Von einer Anhebung der Besoldung für die Zukunft sollten BeamtInnen unabhängig von einem Widerspruch profitieren. Das liegt aber in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts oder an der großzügigen Gerechtigkeit des Gesetzgebers.

Kinderreiche Beamte*innen, solche mit drei oder mehr Kindern, denen sie zum Unterhalt verpflichtet sind, können daneben mit einem weiteren Widerspruch außerdem den Einwand erheben, dass ihre Besoldung den Mehrbedarf für einen amtsangemessenen Lebensunterhalt nicht abdeckt. Das Verwaltungsgericht Köln hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Besoldung kinderreicher Beamter in den Jahren 2013 bis 2015 hinsichtlich der kinderbezogenen Gehaltsbestandteile mit der Verfassung vereinbar sei, weil die kinderbedingten Aufwendungen davon nicht mehr abgedeckt und deswegen in erheblichem Maße aus den familienneutralen Gehaltsbestandteilen bestritten werden müssen, sodass in einigen Besoldungsgruppen das Einkommensniveau sich nicht mehr deutlich von dem Einkommensniveau von Beziehern von Sozialleistungen abhebe.

Die GVV stellt damit ihren Mitgliedern, wie bereits in den vergangenen Jahren, Muster zur Erhebung der Widersprüche zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das weitere Verfahren selbst Sorge tragen müssen. Die GVV empfiehlt das Ruhen des

Verfahrens zu beantragen, weil voraussichtlich nicht innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit für Widersprüche die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht ergehen werden.

Wir erwarten, dass auch die Verwaltung ein Interesse daran hat, Widersprüche erst nach einer bzw. den zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu bescheiden.

Sollte Ihr Widerspruch wider Erwarten vorher zurückgewiesen werden, dann beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung und holen sich ggf. rasch, jedenfalls innerhalb der einmonatigen Klagefrist, Rat für das weitere Vorgehen. Für alle unseren Mitglieder oder die, die spätestens bis Ende 2019 den Weg in unsere Mitgliedschaft gefunden haben, werden wir Rechtsschutz gewähren.

Wir empfehlen außerdem das beigefügte Empfangsbekanntnis und eine Verzichtserklärung wegen der ansonsten drohenden Verjährung von dem Dienstherrn zu fordern.

Das Empfangsbekanntnis dient dem Nachweis des rechtzeitigen Zugangs des Widerspruchs noch in diesem Jahr (bitte tragen Sie dafür Sorge, dass er rechtzeitig vor Weihnachten bei der zuständigen Stelle eingeht).

Die Verzichtserklärung sollte vorsorglich erbeten werden, da die Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und der ggf. notwendigen gesetzlichen Regelung für Nachzahlungen für Zeiträume in der Vergangenheit mehr als drei Jahre andauern kann, sodass ohne einen solchen Verzicht und ohne Einreichung einer Klage bis Ende 2022 die Verjährung für Ansprüche aus diesem Jahr eintreten könnte.

Bitte fügen Sie an den entsprechenden Stellen Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Dienststelle sowie Ihre Personalnummer ein, wenn Sie die Muster verwenden.

Die im Text genannten Vordrucke stellen wir auf unsere Website ein.

<http://bit.ly/385gRtB>

<http://bit.ly/2qoWab2>

<http://bit.ly/3889nGg>

Nominierung für die Personalratswahlen

Wir laden alle Menschen, die für die Personalratswahlen 2020 auf unseren Listen kandidieren möchten am **Dienstag, den 21.01.2020, 15:00 Uhr** herzlich ein. Dort wollen wir mit Ihnen entscheiden, in welchen Bereichen wir antreten werden.

Eingeladen sind auch alle, die nicht kandidieren, aber abstimmen wollen. Sie können kommen, wenn Sie keiner Gewerkschaft angehören, Mitglieder der GVV oder einer befreundeten Gewerkschaft (gemeinsam auf unseren Listen kandidierend) sind.

Bitte melden Sie sich bis zum 13.01.2020 per Mail, info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de an. Nach Anmeldeabschluss teilen wir Ihnen mit, wo die Veranstaltung stattfindet.

Die Raumwahl wird nach Maßgabe der Anmeldenden getroffen. Der Ort wird sich im Bereich des Rathauses Spandau befinden. ▲



Selbstbestimmte Vorsorge

Was: Humanes, selbstbestimmtes Sterben durch Patientenverfügung und Vorsorge – Warum, wie, wann, für wen? Multimedia-Vortrag mit Gelegenheit Fragen zu stellen

Wer: Dipl.-Sozialwirt Frank Spade von der Zentralstelle Patientenverfügung in Berlin

Warum: Viele Menschen treibt die Sorge um, am Lebensende einmal hilflos an "Apparaten angeschlossen" zu sein, ohne Aussicht auf ein für sie noch lebenswertes Weiterleben. Doch mit einem einfachen Satz, vielleicht einmal mündlich geäußert, der dies ablehnt, ist es nicht getan. Ein schwerer Unfall, ein Organversagen bei lebensgefährlicher Erkrankung – schnell kann eine Situation entstehen, in der man sich nicht mehr verständlich machen kann.

Wann und wo: Donnerstag, der 16.01.2020, 15:00-17:00 Uhr in der Galerie des Kulturhauses Spandau

Wir sind es gewohnt, Entscheidungen im Leben selbst zu treffen. Für Notfälle kann jeder Volljährige mit einer

Patientenverfügung dafür sorgen, dass dies für gesundheitliche Fragen auch weiter so bleibt. Dabei geht es um Situationen, die wir uns heute vielleicht nur schwer vorstellen können: Wenn unsere geistigen Fähigkeiten einmal – vielleicht auch nur vorübergehend – eingeschränkt oder völlig verloren gegangen sein sollten. Doch wie viele Menschen haben in Deutschland eine Patientenverfügung? Wie viele davon leisten, was die Verfügenden sich erhoffen? Wer kann das schon beurteilen?

Wie sollte jetzt eine Patientenverfügung aufgesetzt werden und welche weitere Vorsorge ist anzuraten? Darauf soll diese Veranstaltung verlässliche Antworten liefern. Die Mitarbeiter*innen der Zentralstelle Patientenverfügung des Humanistischen Verbandes beraten dazu kostenlos und erstellen seit 1990 für eine kleine Gebühr individuelle, konkrete Patientenverfügungen.

Bitte melden Sie sich per Mail an, wenn Sie teilnehmen möchten. Nach Maßgabe freier Plätze erhalten Sie eine Zusage.

info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de ▲

Infrastruktur der Zukunft

Ob im Programm oder in kleiner Runde: Im neuen Veranstaltungsort im Herzen Berlins, dem Hotel Adlon, diskutierten auf dem 14. Bundeskongress Öffentliche Infrastruktur am 04.12.2020 über 300 Interessierte aus unterschiedlichen Kreisen zusammen über die Zukunft der kommunalen Infrastruktur, inwiefern sie die Politik beeinflusst, aber auch über die Bedeutung der ländlichen Räume, die MÖbilität von morgen, das Immobilienmanagement und über die neuesten Entwicklungen bei der Infrastrukturgesellschaft. Eine effiziente, nachhaltige Infrastruktur ist der Schlüssel

für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und für die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Dazu bedarf es eines durchdachten Miteinanders der Verkehrsträger und dem planvollen Ausbau der Verkehrswege, der Bildungs- und der Kommunikationsinfrastruktur. Hier bieten sich unterschiedliche Strategien an. Allen gemein ist die Planung und Beschaffung. Digitale Methoden ziehen ein, das für und wider zu Planen und Bauen/Sanieren aus einer Hand ist abzuwägen bis hin zu Fragen der Finanzierung und Abrechnung von Leistungen. ▲



Katrin Lompscher, Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin und Klaus-D. Schmitt, Vorsitzender der GVV

Machen Sie beim Personalrat mit

Im Herbst des nächsten Jahres finden wieder die Wahlen zu den Personalräten statt. Dafür suchen wir engagierte Kolleginnen und Kollegen, die mit uns für die verschiedenen Gremien kandidieren wollen. Wir stellen wieder gewerkschaftsunabhängige Listen auf und laden Sie ein, mitzumachen. Wenn Sie sozial engagiert sind und die Verhältnisse in Ihrem Amt positiv beeinflussen wollen, dann sind Sie bei uns richtig.

Rechtskenntnisse müssen Sie vorab nicht mitbringen. Im Falle der Wahl werden danach Schulungen durchgeführt.

Wenn Sie Interesse an dieser interessanten Aufgabe haben, dann melden Sie sich bitte per E-Mail:

info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de ▲



Kurz notiert

Hallo aus dem Wunderland Hamburg

Gewissenlose Verbrecher und Banden bringen mit ausgeklügelten Tricks viele oft ältere Leute um ihr Geld. Dem lässt sich nur Einhalt gebieten, indem man möglichst viel Bewusstsein dafür schafft und potenziell Betroffene dadurch vorgewarnt sind und richtig reagieren. Deshalb haben wir (Wunderland Hamburg) ein kleines Video zu diesem Thema gedreht und

brauchen jetzt Ihre Hilfe: Bitte leiten Sie es an all Ihre Bekannte (insbesondere ältere Menschen) weiter oder zeigen Sie es ihnen. Gemeinsam schaffen wir es hoffentlich, diesen Betrügern endlich das Handwerk zu legen. ▲

<http://bit.ly/384Unc3>



Vorweihnachtsstimmung

Klaus Jochen, Personalrat bei der BVG (VBF/VBI) hinter dem Infostand unserer Gewerkschaft, fast schon eine feierliche Stimmung. ▲

„Zukunft für Spandau“

Fraktionsempfang "Zukunft für Spandau" am 20.11.2019. Auf dem Bild Dr. Anton Hofreiter, Vorsitzender der grünen Bundestagsfraktion und Klaus-D. Schmitt, Vorsitzender der GVV ▲



Meine Schule ist sauber

Andreas Steinecke, Schulhausmeister in Spandau und neues Personalratsmitglied, will dagegen vorgehen. Seit Beginn des neuen Schuljahres gibt es Berlinweit in den Schulen wieder neue Reinigungsfirmen, die mal wieder nicht in der Lage sind, die Reinigung zu gewährleisten. Die Ausschreibung der Leistungen ergab unter anderem Einsparungen von mehreren Millionen Euro. Dies geht eindeutig zu Lasten der SchülerInnen und LehrerInnen. Hier wird an der falschen Seite gespart. Eigenes Reinigungspersonal kann die Lösung sein. Deshalb sollte, vielleicht testweise erstmal an einigen Schulen, der mutige Schritt gegangen werden, die Reinigungsleistungen zu rekommunalisieren. Eigene Dienstkräfte identifizieren sich mit der Schule und dann stinkt es auch nicht mehr. ▲





Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60€ als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail

Dienststelle

Telefon

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift



Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür
keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Gruppendienst- und Gruppendienstregresshaftpflichtversicherung mit folgenden Höchstleistungen je Schadenereignis ab dem 01.09.2016:

- EUR 10.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden, die als Folgeschaden von Personen- oder Sachschäden auftreten.
- EUR 50.000 Regresshaftpflicht für Benutzer fremder, nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge
- EUR 50.000 für das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln
- EUR 5.000 für das Abhandenkommen persönlicher Ausrüstungsgegenstände

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen. Abgesichert sind Regressansprüche des Dienstherrn/Arbeitgebers, die leicht bis grob fahrlässig verursacht wurden. Vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht versichert.

Folgende beispielhafte Sachverhalte sind in der Diensthaftpflicht abgesichert:

- Schäden, die aus hoheitlichen, fiskalischen und privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der Beamten und Angestellten resultieren
- Schäden am fiskalischem Eigentum, wie Rechner, Laptop, Beamer und GPS
- Schäden, die beim dienstlichem Umgang mit Geräten, sowie Waffen und Munition des Dienstherrn entstehen
- Abhandenkommen und Schäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen, nach dem Bekleidungsnachweis
- Schäden aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, hierzu zählen auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Geschwindigkeiten unter 20 km/h
- Übernahme der Kosten (z. B. einer neuen Schließanlage) bei Verlust des Dienstschlüssels und einer Objektbewachung bis zu 14 Tagen
- Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz) ▲



Persönliche Schutzausrüstungen

Prävention aktuell

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind das letzte Mittel, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen eine Gefährdung des Menschen bei der Arbeit nicht ausschließen können (siehe auch „Das STOP-Prinzip“). Vereinfacht gesagt, handelt es sich bei PSA um Schutzkleidung oder -ausrüstung. Also Sicherheitsschuhe, Schutzhelme oder Absturzsicherungen und Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

PSA werden in drei Kategorien unterteilt

Bei Kategorie I handelt es sich etwa um PSA, die vor oberflächlichen Verletzungen oder schwach aggressiven Reinigungsmitteln schützen. Unter Kategorie II versteht man etwa Gehörschützer, Maschinenschutzanzüge, Schutzhelme oder Fußschutz. Also um Schutzkleidung oder -ausrüstung, die vor mittleren Gesundheitsrisiken bewahren will. Unter Kategorie III fallen dann alle PSA, die vor tödlichen oder irreversiblen Gesundheitsschäden schützen sollen wie etwa Atemschutzgeräte, Absturzsicherungen oder Schutzkleidung, die vor extremer Kälte oder Hitze schützt.



Baak Ultralight Sicherheitsschuh Foto: Baak

Geeignete Persönliche Schutzausrüstung

Eine Persönliche Schutzausrüstung ist geeignet, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen auf ein

Minimum reduziert. Damit eine Persönliche Schutzausrüstung geeignet ist, muss sie dem Träger natürlich auch passen, sowie ergonomisch und der Arbeitsaufgabe gewachsen sein.

Der Arbeitgeber muss PSA zur Verfügung stellen

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten die Persönliche Schutzausrüstung kostenfrei zur Verfügung stellen. Das geht aus § 3 des Arbeitsschutzgesetzes hervor. Normale Arbeitskleidung ohne Schutzfunktion, wie etwa der „Blauermann“, zählen übrigens nicht zur PSA – daher kann es

je nach Betrieb sein, dass der Arbeitnehmer diese selbst zahlen muss.

Zur Verfügung stellen bedeutet in diesem Zusammenhang auch, dass die PSA immer am Einsatzort funktionsbereit vorhanden sein muss.

Jede PSA braucht eine CE-Kennzeichnung

Es darf nur PSA mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die CE-Kennzeichnung bringt der Hersteller auf seinem Produkt an und bestätigt damit, dass dieses den sicherheitstechnischen Anforderungen der geltenden europäischen Richtlinien entspricht.

Eine Überprüfung auf Einhalten dieser Mindestanforderungen bedeutet das Kennzeichen allerdings nicht. Es ist also kein Prüfsiegel. ▲

PSA kann kombiniert werden

Je nach Arbeitsaufgabe oder Einsatzgebiet reicht eine Persönliche Schutzausrüstung nicht aus. Wer zum Beispiel als Handwerker tätig ist, muss häufiger mehrere

Schutzausrüstungen tragen, etwa Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Gehörschützer. Die Kombination von PSA ist deshalb natürlich zulässig.

Von PSA dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen

Persönliche Schutzausrüstungen sind immer so zu wählen, dass von ihnen keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen. Ein Gehörschützer muss beispielsweise so gewählt werden, dass Warnsignale trotzdem gehört werden können, eine Schutzbrille muss trotz Schutzfunktion eine freie Sicht gewährleisten. Dazu gehört auch, dass PSA nicht eigenhändig

verändert werden darf. Wer zum Beispiel auf orthopädische Schuheinlagen angewiesen ist, darf diese nicht einfach in seinen Sicherheitsschuh tun. Das könnte die Schutzeigenschaften verändern. Was Sie beachten müssen, wenn Sie auf orthopädische Einlegesohlen angewiesen sind, erfahren Sie in unserem Artikel „Nur geprüfte Einlagen verwenden“.

SA muss in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Persönliche Schutzausrüstung notwendig ist, muss allen Beschäftigten, die im betreffenden Bereich arbeiten, eine PSA zur Verfügung gestellt werden. Das kann auch bedeuten, dass für jeden Beschäftigten mehrere Exemplare der PSA vorhanden

sind, weil etwa mehrere Paare eines Schutzhandschuhs während einer Schicht benötigt werden. Oder damit die PSA gereinigt oder gewartet werden kann, ohne dass der Beschäftigte dafür die Arbeit unterbrechen oder eine nicht für ihn bestimmte PSA nutzen muss.

PSA darf nur persönlich verwendet werden

Grundsätzlich soll für jeden Beschäftigten eine eigene PSA bereitgestellt werden, allerdings gibt es Ausnahmen. Etwa bei umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Chemikalienschutzanzügen,

Rettungswesten oder Warnwesten im Straßenwesten. In diesen Fällen kann die Persönliche Schutzausrüstung von mehreren Menschen genutzt werden.

Vor dem Gebrauch muss unterwiesen werden

Muss ein Beschäftigter zum ersten Mal eine PSA einsetzen, muss er vorher in ihrer Handhabung unterwiesen werden. Die Unterweisung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Weiterführende Links finden Sie auf unserer Website <http://bit.ly/2YiOLGL>

Sicherheit mit Micro-Virtualisierung

Von Jochen Koehler*

Gefälschte E-Mails und bösartige Downloads sind eine riesige Bedrohung für die Behörden- und Unternehmens-IT. Nur die vollständige Isolierung dieser Gefahrenherde garantiert Sicherheit.

Klassische Sicherheitslösungen wie Firewalls, Web- und E-Mail-Filter oder Antiviren-Programmen können die bestehenden Gefahren bei der E-Mail-Sicherheit nicht beseitigen. Das Problem dieser Lösungen: Sie sind weitgehend auf die Erkennung bekannter Malware beschränkt.

Eine wirksame Alternative bieten Lösungen, die auf „Isolation statt Detektion“ setzen. Die effektivste Variante stellt die Nutzung der Virtualisierungstechnologie dar. Die sogenannten Micro-Virtualisierung – wie sie etwa Bromium bei seiner Lösung Secure Platform nutzt – kapselt jede riskante Anwenderaktivität wie das Öffnen eines E-Mail-Anhangs oder das Downloaden eines Dokuments in einer eigenen

Micro-VM. Eine mögliche Schädigung durch eine bösartige Software bleibt dadurch immer auf die jeweilige Micro-VM beschränkt. Eine Kompromittierung des Endgerätes und nachfolgend des Behörden- oder Unternehmensnetzes ist damit nahezu ausgeschlossen.

Auch wenn Virtualisierung die Begrenztheit herkömmlicher Sicherheitslösungen überwindet, überflüssig werden sie dadurch nicht. Natürlich müssen etwa Antiviren-Tools für die Erkennung bekannter Schadsoftware elementarer Bestandteil jeder Sicherheitsarchitektur bleiben. Das Entscheidende: Diese Lösungen sind letztlich nur eine komplementäre Ergänzung für die Micro-Virtualisierung, denn letztere bietet einen gezielten Schutz auch vor versteckter oder unbekannter Malware.

** Jochen Koehler ist Regional VP Sales Europe bei Bromium in Heilbronn* ▲

LGG gilt nicht für Richterinnen

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat aufgrund einer Klage der Gesamtfrauenvertreterin der Berliner Justiz (OVG 4 B 22.17 und OVG 4 B 23.17) am 17. Oktober 2019 durch Urteil festgestellt, dass das Berliner Landesgleichstellungsgesetz (LGG) nicht für Richterinnen gilt. Zwar findet dieses Gesetz nach seinem § 1 auch Anwendung auf Gerichte, erfasst aber lediglich die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen. Der im Jahr 2010 ins Abgeordnetenhaus von Berlin eingebrachte Gesetzentwurf (Drucksache 16/3267) enthielt eine Regelung, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Richterinnen

vorsah. Diese Regelung wurde vor der Verabschiedung des Gesetzes gestrichen, obwohl es Hinweise gegeben hatte, dass damit die Richterinnen nicht mehr zu berücksichtigen seien. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ergibt die Auslegung der übrigen Bestimmungen des LGG nicht mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten Deutlichkeit die Erweiterung der Zuständigkeit auf Richterinnen. Vielmehr bezieht sich das LGG vielfach auf das Personalvertretungsgesetz, das Richterinnen und Richter nicht erfasst. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. ▲

Strafvollzugsbedienstete freigesprochen

- Urteil vom 26. November 2019 – 2 StR 557/18 -

Nach den Feststellungen des Landgerichts Limburg hatten die in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten als Abteilungsleiter im Strafvollzug tätigen Angeklagten einem bereits vielfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraften Strafgefangenen offenen Vollzug und dort weitere Lockerungen in Form von Ausgängen gewährt, ihm u.a. aber auferlegt, kein Fahrzeug zu führen. Während eines Ausgangs hatte der Strafgefangene ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug geführt, war in eine Polizeikontrolle geraten und sodann geflüchtet. Dabei lenkte er trotz eines Rammversuchs durch die Polizei sein Fahrzeug bewusst auf die Gegenfahrbahn einer vierspurigen Bundesstraße und setzte dort seine Flucht als "Geisterfahrer" fort, wobei ihm nunmehr die Polizei mit zwei Fahrzeugen auf gleicher Fahrbahn folgte. Er stieß mit dem Fahrzeug einer 21jährigen Frau zusammen, die ihren tödlichen Verletzungen erlag. Der Strafgefangene ist wegen dieser Tat u.a. wegen Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Landgericht hat die beiden Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zu Bewährungsstrafen verurteilt. Auf die Revision der Angeklagten hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dieses Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen. Nach den rechtsfehlerfrei und umfassend getroffenen Feststellungen waren die Entscheidungen, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere

Lockerungen zu gewähren, nicht sorgfaltspflichtwidrig. Vollzugsbedienstete haben bei jeder Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit einerseits und dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen andererseits abzuwägen. Die Angeklagten haben hier auf einer den Landesbestimmungen für den Strafvollzug entsprechenden Entscheidungsgrundlage entschieden; Anlass, weitere Informationen einzuholen, bestand für die Angeklagten hier insoweit nicht. Sie haben – aus der maßgeblichen Sicht zum damaligen Zeitpunkt – alle relevanten für und gegen eine Vollzugslockerung sprechenden Aspekte berücksichtigt und den mit Entscheidungen über Vollzugslockerungen verbundenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Ob im weiteren Vollzugsverlauf den gebotenen Kontroll- und Überwachungspflichten ausreichend nachgekommen wurde, musste der Senat nicht entscheiden. Denn eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht in Betracht, wenn das zum Tod führende Geschehen so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegt, dass mit ihm nicht gerechnet werden kann oder muss. Der hier vom Landgericht erschöpfend festgestellte Fluchtablauf, bei dem der Strafgefangene auch das Mordmerkmal der Gemeingefährlichkeit verwirklicht hat, war in diesem Rechtssinne nicht vorhersehbar. ▲

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Verantwortl. Chefredakteur:
Joachim Jetschmann, Klaus Schmitt (V.i.S.d.P.)

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

Baak, GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia
Layout/Satz: www.hasenecker.de ▲